



Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit Kiel

Kiel, 30.10.2017

ERLAUBNIS

zur Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (AÜG)
wird der Firma

**MORE Holding Gesellschaft
für Vertriebs- u Management-
beratung GmbH
Heinrich-Hertz Str. 133
22083 Hamburg
DEUTSCHLAND**

die ab dem 3. Dezember 2016 geltende Erlaubnis zur Überlassung von Arbeitnehmern bis
zum 2. Dezember 2018 verlängert.

Im Auftrag

Hendler



Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig. Sie ist zwischen Betrieben des Baugewerbes gestattet, wenn der verleihende Betrieb nachweislich seit mindestens drei Jahren von denselben Rahmen- und Sozialkassentarifverträgen oder von deren Allgemeinverbindlichkeit erfasst wird (§ 1 b AÜG). Dieser Nachweis ist mit Beginn des Verleihs vom Verleiher in geeigneter Weise vorzuhalten.

Diese Erlaubnisurkunde ist Eigentum der Bundesagentur für Arbeit und auf Verlangen zurückzugeben.